



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 2 vom 24. Januar 2014

## INHALTSVERZEICHNIS

### Seite

<b>Kommunalwahl 2014: Wahl des Kreistags und des Landrats am 16. März 2014; Bekanntmachungen der Wahlleiterin</b>	<b>2</b>
<b>Schulverband Neukirchen-Balbini; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014</b>	<b>2</b>
<b>Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasser- versorgung der Schneeberger Gruppe vom 22.01.2014</b>	<b>3</b>

## **Kommunalwahl 2014: Wahl des Kreistags und des Landrats am 16. März 2014; Bekanntmachungen der Wahlleiterin**

Die Wahlleiterin des Landkreises Schwandorf gibt hiermit bekannt, dass die **Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge** für die Wahl des Landrats und des Kreistags am 24. Januar 2014 an der Amtstafel im Landratsamt Schwandorf (Erdgeschoss, Nordflur) angeschlagen wurde.

Außerdem wird auf die öffentliche **Sitzung des Wahlausschusses** zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge hingewiesen. Diese Sitzung findet statt **am 4. Februar 2014**, um 14.00 Uhr im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, Bespr.Raum „Blickpunkt“, 1. Stock, Zi.Nr. 142. Der Wahlausschluss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und über die Zulässigkeit von Listenverbindungen.

Schwandorf, 24.01.2014  
Landratsamt Schwandorf  
Plank  
RDin, Wahlleiterin

## **Schulverband Neukirchen-Balbini; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen-Balbini folgende

### **HAUSHALTSSATZUNG:**

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	114.650 EURO;
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.000 EURO.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2014 wird auf 94.750 EURO festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Neukirchen-Balbini umgelegt. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 33 festgesetzt. Die Umlage je Verbandsschüler beträgt somit 2.871,2121 EURO.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 EURO festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

#### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 14. Januar 2014, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Neukirchen-Balbini in Kolpingstraße 3, 92431 Neunburg vorm Wald während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neunburg vorm Wald, 21. Januar 2014  
Schulverband Neukirchen-Balbini  
Wolfgang Probst  
Schulverbandsvorsitzender

### **Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 22.01.2014**

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe folgende Satzung:

#### § 1

#### **Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 07.05.2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 24.04.2013, wird wie folgt geändert.

#### **1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

- a) mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ):  
bis 5 m<sup>3</sup>/h           **30,00 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),  
                                  **32,10 €/Jahr** (inkl. Umsatzsteuer),
- über 5 m<sup>3</sup>/h           **40,00 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),  
                                  **42,80 €/Jahr** (inkl. Umsatzsteuer),
- b) mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ):  
bis 8 m<sup>3</sup>/h           **30,00 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),  
                                  **32,10 €/Jahr** (inkl. Umsatzsteuer),
- über 8 m<sup>3</sup>/h           **40,00 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),  
                                  **42,80 €/Jahr** (inkl. Umsatzsteuer).“

## **2. § 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

„(3) Die Gebühr beträgt

**0,55 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Umsatzsteuer) bzw.  
**0,59 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers (inkl. Umsatzsteuer).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

**0,55 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Umsatzsteuer) bzw.  
**0,59 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers (inkl. Umsatzsteuer).“

## **§ 2 Bekanntmachungserlaubnis**

Der Zweckverbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2014 in Kraft.

Oberviechtach, 22.01.2014  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Schneeberger Gruppe  
Hans Sailer  
Zweckverbandsvorsitzender